

GZ.: BMI-LR1425/0011-III/1/a/2007

Wien, am 20. August 2007

An

1. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2. die Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit

im Hause

3. die Abteilung III/2

im Hause

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers.-E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das
Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafprozessreformbegleitgesetz I)
Stellungnahme des Bundesministerium für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1425/0011-III/1/a/2007

Wien, am 20. August 2007

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7
1017 Wien

Zu ZI. BMJ-L590.004/0001-II/3/2007

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das
Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafprozessreformbegleitgesetz I)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

zu Artikel I (Änderung der StPO):

Zu Z 9 (§ 120 Abs. 1):

Hier ist eine Erweiterung der Kriminalpolizeilichen Befugnisse vorgesehen, die grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Kriminalpolizei wäre somit auch ohne Gefahr in Verzug zu einer Durchsuchung von Örtlichkeiten, welche durch das Hausrecht geschützt sind, ermächtigt. Hinsichtlich der Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person ist somit eine solche ohne Vorliegen von Gefahr in Verzug nur im Falle des § 170 Abs. 1 Z 1 zulässig.

Aus Praxiserwägungen wäre es wünschenswert, die Besichtigung des unbedeckten Körpers zur Eigensicherung und zur Sicherung des Festgenommenen in allen Fällen einer Festnahme durch die Kriminalpolizei aus eigenem zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, wäre es erforderlich die Besichtigung auch in den Fällen des §170 Abs. 1 Z 2 bis 4 vorläufig, ohne Anordnung und Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 Z 2 (also in den Fällen wo bei Gefahr in Verzug eine Anordnung des StA nicht rechtzeitig eingeholt werden kann) zu ermöglichen.

Zu den Z 11 und 11a (§§ 124 und 128):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ist die Sicherstellung eines einheitlichen Standards, welcher möglichst hoch sein sollte, unabdingbar, um die Anzahl unerkannter Todesfälle auf Grund von Fremdverschulden möglichst gering zu halten. Die Wahrung des Qualitätsstandards wird vor allem durch Auftragserteilung an die etablierten Institute für gerichtliche Medizin gewährleistet.

Daher wird folgender modifizierter Text des § 124 Abs. 3 vorgeschlagen:

„(3) Mit der molekulargenetischen Untersuchung ist ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Forensischen Molekularbiologie **oder aus dem Fachgebiet der Gerichtlichen Medizin** zu beauftragen. Diesem ist das Untersuchungsmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass Daten aus molekulargenetischen Untersuchungen nur insoweit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, als dies für den Untersuchungszweck (Abs. 1 und 4) erforderlich ist.“

Hiezu wird ergänzend angemerkt, dass derzeit (aufgrund der DNA-Verträge des BMI mit drei gerichtsmedizinischen Instituten) auch Sachverständige aus dem Fachgebiet der Gerichtlichen Medizin entsprechende DNA-Analysen durchführen und diese Personengruppe daher nicht durch die Novelle ausgeschlossen werden sollte.

Zu Z 12a (§ 135):

Die Klarstellung in Abs. 3 Z 3 wird ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, in Abs. 2 eine dem Abs. 3 Z 4 nachgebildete Bestimmung zur Feststellung des Aufenthaltes eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten anzufügen, um dazu nicht das Größenschlussargument bemühen zu müssen.

Weitere Anmerkungen:

- Zur Absicherung der Befugnis zur Inanspruchnahme fremder Sachen wäre eine eigene strafprozessuale Grundlage analog zu § 44 SPG wünschenswert, zumal sich diese aus Sicht der Kriminalpolizei benötigte Befugnis aus dem ersten Satz des § 93 Abs. 1 StPO-Neu nicht zweifelsfrei ergeben dürfte.
- Der Grundgedanke eines einheitlichen strafprozessualen Rechtsschutzes (§ 106 StPO-Neu) wird seitens des Bundesministeriums für Inneres begrüßt. Dadurch sollte offenbar sichergestellt werden, dass in Hinkunft auch Beschwerden betreffend sogenannte faktische Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz durch das

Rechtsschutzregime in der StPO-Neu abgehandelt werden und somit diesbezüglich keine Zuständigkeit der UVS mehr gegen sein sollte. Im Hinblick auf die derzeit in Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG verfassungsrechtliche Regelung (Zuständigkeit der UVS für Beschwerden aufgrund von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) erscheint fraglich, ob durch die einfachgesetzliche Regelung in § 106 StPO-Neu in Hinkunft tatsächlich eine (ausschließliche) Zuständigkeit des Gerichtes zur Behandlung der genannten Beschwerden gegeben ist.

Auch wird es im Bereich der Datenanwendung mitunter zu unterschiedlichen Auffassungen darüber kommen, wenn es um die Klärung der Frage geht, in wessen Auftrag Daten ermittelt und verarbeitet werden. Die Staatsanwaltschaft wird dabei ebenso wie die Sicherheitsbehörde dem Kontrollregime der Datenschutzkommission unterliegen. Es wird daher vorgeschlagen, in der Strafprozessordnung die Möglichkeit einer **Amtsbeschwerde** gegen Entscheidungen der Datenschutzkommission zu normieren.

- In § 110 Abs. 3 sollte eine eigene kriminalpolizeiliche Sicherstellungsbefugnis für jene Gegenstände aufgenommen werden, derer das Opfer durch die Straftat verlustig geworden ist (Beute). Die Anfügung einer derartigen Bestimmung würde dem Opferschutzgedanken gerecht werden und hätte überdies eine hohe praktische Bedeutung. Auf die in Z 5 zitierte, nicht mehr zutreffende EG-Produktpiraterieverordnung wird hingewiesen.
- Zur Streichung des § 420 StPO alt "Sicheres Geleit" (Art. I Z 144 des Entwurfes):

Aus Sicht der Kriminalpolizei sollte die Bestimmung des § 420 StPO beibehalten werden. In der Praxis hat sich insbesondere bei Wirtschaftsdelikten die Option des freien Geleits oft als wirksamer Anreiz für die Einreise der gesuchten Person erwiesen und damit erst die notwendigen Verfolgungsmaßnahmen im Inland ermöglicht. Ob sich – wie in den Erläuterungen angeführt - gerade in solchen Fällen mit den Möglichkeiten der §180 und §181 StPO-Neu dieselbe Wirkung erzielen lässt, erscheint zweifelhaft. Den in den Erläuterungen geäußerten rechtsstaatlichen Bedenken, wonach mit den geltenden Bestimmungen die Anordnungen der Gerichtsbarkeit durch eine Verwaltungsbehörde faktisch außer Kraft gesetzt werden, könnte insofern Rechnung getragen werden, als die Zuständigkeit zur Bewilligung des freien Geleits künftig durch ein unabhängiges Gericht wahrgenommen werden könnte.

Redaktionelle Anmerkungen:

Eine Harmonisierung diverser Begriffe wäre zweckmäßig. So findet sich etwa im § 133 Abs. 2 der Begriff „unverzüglich“ und in § 171 Abs. 3 der Begriff „sogleich“. Gemeint ist offensichtlich dieselbe Dringlichkeit.

In Artikel I fehlt die Anordnungsnummer 136 .

Zu Artikel II (Änderung des StGB):**Zu Z 14 (§ 293):**

Es wird angeregt auch den Gebrauch eines falschen oder verfälschten Beweismittels im Ermittlungsverfahren unter Strafe zu stellen.

Zu Z 16 (§ 301):

In lit. b sollten die Wortfolge "einer Telekommunikation" durch die Wortfolge "von Nachrichten" und ersetzt werden.

Zu Artikel III (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes):

Im derzeit geltenden § 2 JGG ist vorgesehen, dass in den Fällen wo Unmündige im Verdacht stehen eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, das Vormundschafts- und Pflegschaftsgericht darüber zu entscheiden hat, ob familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtlich Verfügungen erforderlich sind. Davor fertigt die Sicherheitsexekutive einen Bericht (Meldung) über den auslösenden relevanten Vorfall an und übermittelt diesen an die Staatsanwaltschaft.

Nach Durchsicht konnte weder in der StPO Neu, noch im JGG eine Übermittlungsverpflichtung der Staatsanwaltschaft an das Pflegschaftsgericht betreffend Strafunmündiger, welche im Verdacht stehen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, gefunden werden.

Die Verständigung des genannten Gerichts durch die Staatsanwaltschaft erfolgt – mangels anderer Rechtsgrundlage - wohl im Hinblick auf § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 JGG. Durch den Wegfall der §§ 2, 3 JGG und die Neufassung des § 33 JGG findet sich hinsichtlich der hinkünftigen Vorgangsweise bei Strafunmündigen überhaupt keine Regelung mehr im JGG.

Es wird ab 01.01.2008 vorerst durch Erkundigungen im Sinne des § 151 Z 1 StPO festzustellen sein, dass ein „Verdächtiger“ unmündig ist. Steht dies fest, darf dieser nicht als Beschuldigter im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 1 StPO behandelt werden, da er keine „gerichtlich strafbare Handlung“ begangen haben kann. Nur wenn man davon ausgeht, dass in solchen Fällen ein Strafverfahren in Sinne des § 1 Abs. 2 StPO tatsächlich begonnen hat (arg. „Verdacht einer Straftat“ – mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, nicht notwendigerweise auch Strafbarkeit erforderlich), wäre der Bericht (Anfalls- und Abschlussbericht zugleich) von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Diese hätte dann gemäß § 190 Z 1 StPO das Ermittlungsverfahren einzustellen.

Folgt man der gegenteiligen Annahme (d.h. keine Zulässigkeit eines Ermittlungsverfahrens und/oder keine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft), so wäre dies aus Sicht der Kriminalpolizei datenschutzrechtlich insofern problematisch, als in diesem Fall dem Staatsanwalt gar kein Bericht hinsichtlich des Unmündigen übermittelt werden dürfte. Es bliebe somit für die Kriminalpolizei die bloße Übermittlungsmöglichkeit an den Jugendwohlfahrtsträger auf Grundlage des neuen § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz, was wohl seitens des BMJ nicht beabsichtigt worden sein dürfte.

Im Hinblick auf das seinerzeitige Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 8.12.2006, Zl. BMJ-L 415.010/0001-II/2/2004 (wobei dabei aus Sicht des Justizressorts der Wunsch geäußert wurde, dass die StA auch nach Inkrafttreten der StPO-Neu von der Kriminalpolizei über gerichtlich strafbare Handlungen von Unmündigen verständigt werden sollten) und den hierauf ergangenen Erlass des BMI vom 22.2.2007, Zl. BMI-LR 1315/0002-II/1/2007 sollten in JGG für diese (Berichts-)Übermittlungsfälle zweifelsfreie Regelungen normiert werden

Abschließende Bemerkung:

Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass dem Strafprozessreformbegleitgesetz I ein Strafprozessreformbegleitgesetz II folgen wird, mit dem unter anderem (z.B. Zustellgesetz) die **Gebühren** der Organe der Kriminalpolizei für die Anfertigung von Kopien für Zwecke der Akteneinsicht, Zustellungen, Ladungen, Bewachung und Beförderung geregelt werden.

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt